Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 21 (1929)

Heft: 10

Artikel: Die fiskalische Belastung der Wasserkraftwerke [Fortsetzung]

Autor: Wettstein, B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-920521

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT

Offizielles Organ des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, sowie der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt .·.·.·. Allgemeines Publikationsmittel des Nordostschweizerischen Verbandes für die Schiffahrt Rhein-Bodensee

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFAHRT

Gegründet von Dr. O. WETTSTEIN unter Mitwirkung von a. Prof. HILGARD in ZÜRICH und Ingenieur R. GELPKE in BASEL

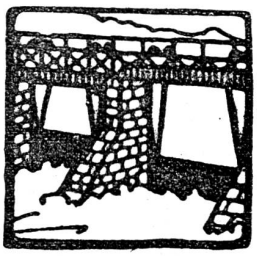

Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HÄRRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in ZÜRICH 1
Telephon Selnau 3111 ·..·. Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich.

Alleinige Inseraten-Annahme durch:
SCHWEIZER-ANNONCEN A. G. - ZÜRICH
Bahnhofstrasse 100 — Telephon: Selnau 5506
und übrige Filialen.
Insertionspreis: Annoncen 16 Cts., Reklamen 35 Cts. per mm Zeile
Vorzugsseiten nach Spezialtarif

Administration: Zürich 1, Peterstraße 10
Telephon: Selnau 31.11
Erscheint monatlich
Abonnementspreis Fr. 18.— jährlich und Fr. 9.— halbjährlich
für das Ausland Fr. 3.— Portozuschlag
Einzelne Nummern von der Administration zu beziehen Fr. 1.50 plus Porto.

No. 10 **ZÜRICH, 25. Oktober 1929** **XXI. Jahrgang**

Inhalts-Verzeichnis

Die fiskalische Belastung der Wasserkraftwerke — Ein neuer Faktor in der schweizerischen Energiewirtschaft — Das neue österreichische Elektrizitätsgesetz — Zur Generalversammlung des Nordostschweizerischen Schiffahrsverbandes in Rheinfelden — Wasserkraftausnutzung — Schiffahrt und Kanalbauten — Elektrizitätswirtschaft — Aus den Geschäftsberichten größerer Elektrizitätswerke — Literatur — Kohlen- und Oelpreise — Anwendungen der Elektrizität: Nur elektrisch versorgte Wohnkolonien in Zürich — Energieverbrauch und Betriebskosten der elektrischen Großküche im Ferienheim General Willehaus in Ifenthal (Solothurn) — Kochgeschirre aus Silitstahl für elektrische Herde — Warum will die Hausfrau elektrisch kochen? — Nicht sprödes Glas.

Die fiskalische Belastung der Wasserkraftwerke.

Von Dr. B. Wettstein.

(Fortsetzung.)[1])

Etwas verwickelter ist die Rechtslage, wo es sich um die Anwendbarkeit von Art. 49 WRG auf steuerhoheitliche Befugnisse der Kantone handelt. Bei der Veranlagung für die Vermögenssteuer wird in den Kantonen Bern, Glarus, Graubünden und Schwyz nicht nur der Wert der Bauten, Grundstücke, Einrichtungen etc. herangezogen, sondern auch noch die Wasserkraft, die ausgenutzt wird. Für erstere gilt dann der gleiche Einschätzungsmodus, wie für andere Gebäude, etwa der Assekuranzwert oder der Erstellungswert unter Abzug der Amortisationen, oder der Verkehrswert (Grundstücke). Der Vermögenswert der Wasserkraft dagegen wird nach einem mehr oder weniger willkürlichen Ansatz pro ausgenutzte PS, in Bern z. B. 900 bis 1500 Fr. angesetzt. In Artikel 4 des bernischen Steuergesetzes werden die steuerbaren Objekte folgendermaßen umschrieben:

Die Vermögenssteuer wird erhoben:

1. Von dem im Kanton gelegenen Grundeigentum (Gebäude, Grund und Boden).
2. Von den im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräften.

Im Kanton Graubünden heißt diese Steuer die Wasserwerksteuer. Sie beträgt Fr. 2.— pro PS (Steuergesetz von 1918 Art. 9). Gemäß besonderer Vorschrift darf der Wasserzins, der von den Gemeinden erhoben wird, zusammen mit dieser Wasserwerksteuer, den Betrag von Fr. 6.— pro PS nicht überschreiten. Das gleiche gilt für den Kanton Schwyz (Wasserrechtsgesetz Art. 2 und 3). Auch der Kanton Solothurn hat schon die Wasserkraft als besonderes Vermögensobjekt herangezogen, was in einem Falle zu einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht wegen Verletzung der Rechtsgleichheit geführt hat, die geschützt wurde. (Praxis des Bundesgerichtes Bd. X Nr. 55.) Im gleichen Kanton hat dieses Problem neuerdings zu einem Rechtsstreit mit dem Elektrizitätswerk Olten-Aarburg geführt, der in einem Gutachten vom wirtschaftlichen Standpunkt aus behandelt wurde (siehe weiter unten). Eine ausdrückliche, gesetzliche Grundlage fehlt m. W. im Kanton Solothurn. Auch im Kanton Bern ist die Frage schon praktisch geworden in einem Prozeß zwischen dem Fiskus und den Bernischen Kraftwerken. Man sieht also, daß dieses Problem nicht der praktischen Bedeutung entbehrt. Es

[1]) Siehe Nr. 9/1929, S. 150.

kann etwa in folgenden Worten zusammengefaßt werden:

Kann ein Kanton neben den Wasserwerkanlagen und dazu gehörigen Grundstücken auch noch die Wasserkraft als Vermögensobjekt zur Besteuerung heranziehen, ohne an die Beschränkung von Artikel 49 WRG gebunden zu sein?

Ständerat Isler hat sich in einem Gutachten für die Anwendbarkeit von Art. 49 ausgesprochen. Er sieht in der Wasserkraftsteuer eine fiskalische Belastung, die aus dem Rahmen der üblichen Vermögenssteuer herausfällt, die nicht in die Systeme der kantonalen Gesetze hineinpaßt und daher als Sondersteuer zu betrachten ist. — Den gegenteiligen Standpunkt vertritt Prof. Blumenstein. Die Kantone sind als Inhaber der Steuerhoheit frei, irgendwelche Vermögensobjekte der Besteuerung zu unterwerfen. Artikel 24 bis der Bundesverfassung und WRG 49 gebe dem Bund die Kompetenz zur Beschränkung der Abgaben nur soweit, als sie „für die Benutzung der Wasserkräfte" erhoben werden, nicht aber, wenn ein Wasserkraftwerk auf Grund der ordentlichen Steuergesetze belastet wird. Daß aber die Wasserkraft an sich ein taugliches Steuerobjekt sei, ergebe sich u. a. daraus, daß sie als selbständiges Recht ein eigenes Grundbuchblatt, genau wie ein Grundstück, haben kann (ZGB, Schlußtitel Art. 56).

Diese Ansicht wird neuestens auch in dem obenerwähnten Gutachten der Herren Prof. Weyermann, Ing. Schurter & Bitterli zuhanden des Bundesgerichtes vertreten. Bei der Wasserkraft habe man es nicht, wie Ständerat Isler ausführe, mit dem Betriebsakt, sondern mit einem Betriebsfaktor zu tun, mit dem Kraftträger, von dessen Mitwirkung der Betriebsakt abhängig sei, so gut wie von den Maschinen. Wolle man den Vergleich mit andern Kraftquellen durchführen, so würde die Wasserkraft etwa der dauernden Betriebsquelle einer Dampfmaschine (Kohlenlager) oder eines Dieselmotors (Oelquelle) oder eines Pferdes (Futtervorräte) entsprechen. Bei der Erstellung einer Kraftanlage müsse nicht nur für die Bauten, Maschinen etc., Kapital aufgewendet werden, sondern auch für die Beschaffung des Betriebsstoffes, die Wasserkraft. Sie sei also im Betrieb ein selbständiges Vermögensstück.

Aus dieser Auffassung ergibt sich, daß die Wasserkraft zu den der kantonalen Vermögenssteuer unterworfenen Objekten gehören kann. Die Kantone sind frei (Steuerhoheit), solche Objekte ihrer ordentlichen Vermögenssteuer zu unterwerfen. Nur durch ausdrückliche, bundesrechtliche Bestimmungen können sie darin beschränkt werden, so z. B. für das Vermögen des Bundes. Eine Verletzung von Artikel 49 WRG steht dabei außer Frage (Ansicht Prof. Blumenstein).

Bei einem Wasserkraftwerk stellen aber auch die Anlagen einen besteuerbaren Vermögenswert dar, und es erhebt sich die Frage, in welchem Verhältnis diese beiden Werte zueinander stehen.

In dem oben zitierten Gutachten wurde folgende Ansicht vertreten: die Wasserkraft hat einen bestimmten Marktwert, der vor allem abhängig ist von den konkurrierenden Kraftquellen Kohle, Oel, Fremdstrom. Um für ein bestimmtes Kraftwerk diesen Marktwert zu bestimmen, wird ausgerechnet, wie hoch die jährlichen Betriebskosten bei Heranziehung einer Ersatzkraftquelle (im konkreten Fall wurde Fremdstrombezug statt Eigenerzeugung angenommen) zu stehen kämen. Die Differenz gegenüber den Betriebskosten bei Erzeugung aus Wasserkraft wird zu Zinssätzen für Industriewerte kapitalisiert und ergibt den Marktwert der Wasserkraft, der neben dem Buchwert der Anlagen zu versteuern wäre. Im konkreten Falle kamen die Experten zum Resultat, daß dieser Vermögenswert im achtjährigen Durchschnitt negativ ausfallen würde. — Diese Methode der Berechnung wurde auch in Deutschland vorgeschlagen durch Reichfinanzrat Zimmermann, Deutsches Steuerblatt 1924, Nr. 12.

Es soll nicht verkannt werden, daß in diesem Gutachten ein Weg gewiesen wird, der eine gerechte Ausscheidung der zu besteuernden Werte ermöglicht. Die Methode ist aber zu kompliziert, um für die Steuerbehörden praktisch verwendbar zu sein. Außerdem handelt es sich nicht um ein wirtschaftliches Problem, sondern um ein juristisches. Die Frage ist nicht die, ob die Wasserkraft an sich einen Vermögenswert besitzt oder nicht, sondern ob ihre Heranziehung zur Besteuerung, zu den Anlagen hinzu, als Sondersteuer im Sinne von Art. 49 WRG zu gelten hat und daher mit dem Wasserzins zusammen Fr. 6.— pro PS nicht übersteigen darf[1]).

Eine solche Sonderbesteuerung liegt nun dann vor, wenn für die Taxierung eines Vermögensobjektes nicht die allgemeinen, in den Steuergesetzen niedergelegten Grundsätze zur Anwendung kommen. Für die Vermögensberechnung ist in der Regel der Verkehrs-, Versicherungs- oder Ertragswert maßgebend, jedenfalls ein Maßstab, der den „wahren" Wert (diesen Ausdruck verwenden verschiedene Steuergesetze), den greifbaren, oder eventuell realisierbaren darstellt, denjenigen, der für Anschaffung oder Erstellung auf-

[1]) Daß die Wasserkraft an sich ein Wertobjekt darstellt, ist nicht zu bestreiten. Damit ist aber noch nichts für ihre steuerrechtliche Behandlung ausgesagt, speziell darüber, ob bei den angegebenen Berechnungsmethoden nicht Art. 49 WRG anzuwenden ist.

gewendet wurde. Daß in diesem System die Bewertung der Wasserkraft nach einem Ansatz von z. B. Fr. 900 pro PS eine Ausnahme bedeutet, liegt auf der Hand. Das ist nicht mehr die Anwendung allgemeiner Besteuerungsgrundsätze, sondern eine besondere, nur für Wasserkraftwerke geschaffene Steuer. Wollte die Steuerbehörde wirklich ernst machen mit der Unterwerfung der Wasserkraft unter die ordentlichen Bewertungsmethoden, dann dürften diese nicht mit einer rohen Schätzung wie 900 bis 1500 Franken pro PS abgetan werden. Vielmehr müßte die Wertbestimmung mit der gleichen Sorgfalt wie z. B. bei Grundstücken erfolgen, und dann gäbe es für die Wasserkraft nur das oben skizzierte Vorgehen nach dem Gutachten von Weyermann, Schurter & Bitterli. Es handelt sich eben bei dieser fiskalischen Belastung nicht um eine Steuer, sondern eine Art des Wasserzinses, nicht um eine Abgabe nach dem Wert des Objektes, sondern ein weiterer Entgelt für Ueberlassung der Wasserkraft[1]). Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Steuerpflicht der Wasserkraft im ordentlichen Steuergesetz statuiert wird. Das ist lediglich ein formeller Unterschied gegenüber der Festsetzung in Spezialgesetzen. Die Kantone Graubünden und Schwyz haben aus dieser Rechtsnatur der Wasserkraftbesteuerung die Konsequenzen gezogen, wobei hervorzuheben ist, daß auch im Kanton Schwyz diese Steuerpflicht im Steuergesetz niedergelegt ist.

Der ganze Konflikt resultiert wohl daraus, daß man Wasserkraft und Wasserkraftanlagen trennt und verschieden zu behandeln versucht. Wohl kann theoretisch von einem Wert der Wasserkraft gesprochen werden, praktisch wird er aber, wie im zitierten Gutachten hervorgehoben wird, meist gleich null, d. h. im Wert der Anlagen enthalten sein, ganz besonders bei den neuern, hoch ausgebauten Werken. — Der Grundsatz, daß Werk und Wasserkraft eine Einheit bilden, die im praktischen Rechtsleben nicht zu trennen ist, findet auch im eidgenössischen WRG seinen Ausdruck: Nach Ablauf der Konzession fallen die hydraulischen Anlagen, im Gegensatz zu den elektrischen, an das Gemeinwesen, d. h. an denjenigen, dem das Gewässer gehört, und der über die Wasserkraft zu verfügen hat (Heimfall, Art. 67). Der Zusammenhang zwischen Anlagen und Wasserkraft ist stärker, als derjenige zwischen hydraulischem und elektrischem Teil des Werkes. Vollzieht sich der Heimfall bei einem interkantonalen Werk, so werden die Anlagen nicht nach der territorialen Zugehörigkeit ausgeschieden, sondern nach dem Anteil der einzelnen Kantone an der Wasserkraft (Art. 68). Auch das ZGB hat in Art. 56 Schlußtitel dieser Anschauung Rechnung getragen, indem das Wassernutzungsrecht ein selbständiges Grundbuchblatt erhalten kann, auf dem die Anlagen als Bestandteile aufgeführt werden. Das Gesetz anerkennt damit die Einheit von Wasserkraft und Anlagen[1]): sie können kein getrenntes, rechtliches Schicksal haben. Nur als Ganzes kann darüber rechtsgeschäftlich verfügt werden. Sie sind deshalb auch als rechtliche Einheit zur Besteuerung heranzuziehen. Bei der Veranlagung von Wasserkraftwerken sollte der Grundsatz befolgt werden, daß der Wert der Wasserkraft in demjenigen der Anlagen enthalten ist. Was darüber hinaus gefordert wird, ist Sondersteuer im Sinne des Wasserrechtsgesetzes.

Der Grund dafür, daß im eidgenössischen WRG diese Anschauung vertreten ist, liegt wohl in dem engen Zusammenhang, der zwischen Kraftspender und Kraftanlagen besteht, eine gegenseitige Abhängigkeit, wie sie bei keiner andern Kraftquelle (wie z. B. Oel, Kohle etc.) vorkommt.

Was ist die Wasserkraft an sich? Ist sie vielleicht ein greifbares Gut, wie ein Quantum Brennstoff? Hat sie im Naturzustande einen Wert, wie ein Kohlenlager? Auch wenn man sich bei einer Dampfzentrale die Anlagen (Feuerstellen, Kessel, Turbinen) wegdenkt, so verliert doch die zu ihrem Betriebe notwendige Kohle nicht ihren Wert. Sie kann auch für andere Zwecke noch verwendet werden. Anders die Wasserkraft. Ihr fehlt ein von den hydraulischen Anlagen unabhängiger Wert. Will man einen Vergleich mit einer andern Kraftquelle ziehen, so ist das nur mit der Windkraft[2]) oder Sonnenkraft möglich. Bei der Bewertung von Windkraftanlagen wird es aber niemandem einfallen, außer den Anlagen noch die Energie des dahinziehenden Windes für sich zu berücksichtigen.

* * *

Um über die praktische Auswirkung der verschiedenen Besteuerungsarten eine Vorstellung zu vermitteln, sei noch ein Beispiel angeführt. Wir wählen das Kraftwerk Wynau (Geschäftsbericht 1927), weil es in einem Kanton liegt, der die Wasserkraft besteuert (Bern), weil es ferner in seinem Geschäftsbericht Angaben über die Grundsteuerschatzung macht und eine Aktiengesellschaft ist, so daß Vergleiche mit Kantonen,

[1]) Das zeigt sich vor allem in der Berechnungsart, die eine unverkennbare Aehnlichkeit mit derjenigen für den Wasserzins aufweist, jedoch mit normalen Steuerberechnungsgrundsätzen nichts gemeinsames hat.

[1]) Darüber Näheres in Rückkauf und Heimfall, Verbandsschrift SWV, Nr. 13, S. 28, 52 und 70 und in der Dissertation von Friedr. Iten, Die Wasserrechtsverleihung als selbständiges, dauerndes Recht, Fribourg 1916. Mutzner, das Verfügungsrecht der Gemeinwesen. S. 36 (siehe Lit. Verz.).

[2]) Sternberg, Wasserkraft und Vermögenssteuer, S. 4.

die das Gesellschaftskapital versteuern, möglich sind. In zuvorkommender Weise sind uns von der Geschäftsleitung die Angaben im Geschäftsbericht ergänzt worden.

Zum Verständnis des bernischen Besteuerungsmodus sei vorausgeschickt, daß der Kanton Bern eine eigentliche Vermögenssteuer nicht kennt, sondern nur die Grundstück- und Gebäudesteuer. Daher ist es nicht möglich, bei einem Kraftwerk die hydraulischen und elektrischen Einrichtungen (Kanäle, Turbinen, Transformatoren, Generatoren etc.) für die Vermögenssteuer zu erfassen, womit große, tatsächlich vorhandene Werte für den Fiskus verloren sind. Das ist vermutlich auch der innere Grund, warum eine Besteuerung der Wasserkraft eingeführt wurde.

Die Grundsteuerschatzung des Kraftwerkes Wynau betrug im Jahre 1927 Fr. 10,404,000, wovon Fr. 3,465,000 auf Gebäude und Grundstücke entfällt, der Rest von Fr. 6,939,000 auf die Wasserkraft. Abzuziehen sind Fr. 3,150,000 Hypotheken, so daß ein besteuerbares Vermögen von Fr. 7,254,000 bleibt. Daraus ergibt sich nach bernischem Steuerrecht folgende Steuer:

Staatssteuer, 3‰	21,762
Progression, 50% der Staatssteuer ohne Armensteuer, d. i. die Hälfte von 2,5‰ von 7,254,000	9,067
Gemeindesteuern, 3‰ von 7,254,000	21,762
Progression, 50%	10,881
Total Vermögenssteuer	63,472

Im Kanton Zürich hätte das gleiche Unternehmen, wenn es in der Gemeinde Zürich niedergelassen wäre, folgende Kapitalsteuern zu entrichten:

Aktienkapital	5,000,000
Reserven	430,000
Vortrag	5,000
Steuerkapital	5,435,000
Staatssteuer, 1,5‰	8,152
Gemeindesteuer, 120 %	9,762
Total Vermögenssteuer	17,934

Weitere Steuern vom Vermögen, etwa für Grund und Boden, Bauten, Maschinen etc. werden im Kanton Zürich von der A.-G. nicht gefordert. Um aber einen Vergleich ziehen zu können, sind auch die übrigen, fiskalischen Belastungen (Einkommenssteuer, Wasserzins) anzugeben. Die Einkommenssteuer des Werkes Wynau betrug nach Angaben des Werkes Fr. 19,100.—. Im Kanton Zürich hätte das Unternehmen als A.-G. die Ertragssteuer zu entrichten. Sie beträgt halb soviele Prozent des Reinertrages, als dieser Prozente des steuerpflichtigen Kapitals ausmacht, was für unsern Fall ergibt:

Steuerpflichtiges Kapital	5,430,000	
Reinertrag	310,000 = 5,6%	
Ertragssteuer: 2,8% von 310,000		8,650
Gemeindesteuer 120%		10,380
Ertragssteuer total		19,030

In der Einkommens- (Ertrags) steuer ist also in den beiden Kantonen kein wesentlicher Unterschied. Dagegen ist der Wasserzins im Kanton Bern niedriger. Er beträgt Fr. 3.— pro PS, in Zürich Fr. 6.—. Rechnet man als wasserzinspflichtige Leistung des Werkes im Kanton Bern 7700 PS, so ergibt sich eine Abgabe von Fr. 23,100 und für Zürich Fr. 46,200. Eine Gegenüberstellung der Zahlen ergibt folgendes Bild:

	Bern	Zürich	Errech. Beisp
Vermögenssteuer	63,472	17,934	108,000
Einkommenssteuer	19,100	19,030	19,100
Wasserzins	23,100	46,200	23,100
Total:	105,672	83,164	150,200

Die Differenz rührt in erster Linie von der höhern Vermögenssteuer im Kanton Bern her, die das Minus an Wasserzins nicht aufhebt. Zu berücksichtigen ist auch, daß die zürcherische Besteuerungsart im Vergleich zu andern Kantonen eine niedrige Vermögenssteuer ergibt. In der dritten Kolonne ist errechnet, wie hoch die Belastung wäre, wenn der Kanton Bern die normale Vermögenssteuer kennen würde, also neben der Wasserkraft auch die maschinellen Anlagen nach ihrem Buchwert besteuern würde. Vom Kanton Solothurn ist die Anwendung dieser Methode schon versucht worden. In diesem Beispiel wurde für die Wasserkraft, wie für die andern Berechnungen, Fr. 6,900,000, und für die Anlagen der Buchwert (rd. 8,9 Mio.) abzüglich Fr. 3,100,000 für Hypothekenschulden, also Fr. 5,800,000, eingesetzt. Es ergibt sich daraus eine Vermögenssteuer für die Wasserkraft von Fr. 60,000 (rd.) und für die Anlagen 48,000, zusammen also rd. 108,000 Franken, d. i. ca. 2 % des Aktienkapitals und über 1 % des Buchwertes der Anlagen. In der Regel rechnet man für die Vermögenssteuer mit 2 bis 3 Promille.

Es erhebt sich nun noch die Frage, welchen Einfluß die Anwendung des Art. 49 WRG auf unser Beispiel ausübt. — Die Wasserkraft des EW Wynau wurde mit Fr. 6,930,000 Vermögenswert taxiert,woraus sich eine jährliche Steuer von Fr. 60,600 ergeben würde, d. h. pro PS Fr. 7,8. Nun muß aber berücksichtigt werden, daß die maschinellen Einrichtungen zur Vermögenssteuer nicht herangezogen werden. Man kann also annehmen, daß ihr Wert in dem für die Wasserkraft festgesetzten enthalten sei. Da dessen Heranziehung nicht als Sondersteuer im Sinne von WRG 49 aufgefaßt werden kann, muß er ausge-

schieden werden. Was übrig bleibt, ist der Wert, der nach dem Steuergesetz der Wasserkraft allein zukommt. Der Buchwert der gesamten Anlagen des EW Wynau betrug damals gemäß Geschäftsbericht S. 7 rd. 8,9 Mio. Franken, worin auch Grundstücke und Gebäude enthalten sind. Da diese mit einem Vermögenswert von Fr. 3,640,000 bereits besteuert werden, ist dieser Betrag abzuziehen, ferner auch die Grundschulden, die darauf lasten, mit Fr. 3,100,000. Somit bleibt für die Werkbestandteile, die noch nicht zur Vermögenssteuer herangezogen sind (Kanäle, Turbinen, Generatoren, Transformatoren), ein heutiger Wert von Fr. 2,260,000. Die Wasserkraft wird aber, wie oben angegeben, mit Fr. 6,930,000 taxiert, so daß ihr ein selbständiger Wert von Fr. 4,660,000 zugesprochen wird. Das ergibt eine Vermögenssteuer von Fr. 40,800 oder 5,3 Fr. pro PS. Zusammen mit dem Wasserzins von Fr. 3.— ergibt sich eine Ueberschreitung des maximalen Zinses um Fr. 3,3.

Daß hinter diesen Fr. 4,660,000, die der Wasserkraft als Vermögenswert zugesprochen wird, tatsächlich ein Wert stecke, ist durchaus nicht erwiesen. Die Berechnungsmethode gibt dafür keinerlei Garantien. Gerade vor solchen Belastungen soll das WRG den Konzessionär schützen. Wo die gewöhnlichen Besteuerungsgrundsätze zur Anwendung kommen (Verkehrswert, Erstellungswert etc.), da ist die Gefahr der Ueberbewertung gering und die kantonalen Rechtsmittel werden einen genügenden Schutz dagegen bieten. Wo aber, wie für die Kraftwerke, von diesen Grundsätzen abgewichen wird, da ist auch der besondere Schutz aus dem Wasserrechtsgesetz angebracht.

Schlußfolgerungen:

Die Heranziehung der Wasserkraft zur Vermögenssteuer, neben den Anlagen, führt zu einer ausnahmsweise hohen fiskalischen Belastung, wie sie bei keinen andern Vermögensobjekten vorkommt. Sie ist als Sondersteuer im Sinne von Art. 49 des WRG zu betrachten.

Werden in einem Kanton (Bern) die Anlagen oder Teile davon nicht zum steuerbaren Vermögen gerechnet, so ist der Steuerwert der Wasserkraft mit dem Wert dieser Anlagen in Einklang zu bringen. Ein Ueberschuß muß als Sonderbesteuerung nach WRG 49 eingeschränkt werden.

* * *

Sonderbelastung der Ausfuhrenergie und Besteuerung der Wasserkraft sind Fälle kantonaler Finanzpolitik, die den Interessen der schweizerischen Energiewirtschaft zuwiderlaufen. Während andere Staaten den Ausbau der Wasserkräfte durch Steuererleichterungen (Oesterreich) oder Subventionen aus öffentlichen Mitteln (Italien) begünstigen, versuchen bei uns die Kantone immer wieder, die Wasserkraftwerke zu außerordentlichen Leistungen an die öffentlichen Kassen heranzuziehen. Daher muß darauf geachtet werden, daß die wenigen eidgenössischen Bestimmungen, welche die Kraftwerke vor fiskalischen Ueberlastungen schützen sollen, auch angewendet und nicht in den krassesten Fällen einschränkend interpretiert werden.

Literaturverzeichnis.

Blumenstein, Prof. Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und die kantonale Grundsteuer, in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 15, S. 465.

Isler, Ständerat. Gutachten, Schweiz. Wasserwirtschaft, Bd. 1920/21, S. 124.

Egger, Dr. W. Die öffentliche Abgabe der Wasserwerkanlagen, Diss. 1923, S. 68.

Mutzner, Prof. Das Verfügungsrecht der Gemeinwesen über die Wasserkräfte und die Grenzen der fiskalischen Belastung, in der Festgabe zum schweizerischen Juristentag 1928 (Schultheß & Co., Zürich).

Weyermann, Schurter & Bitterli, Gutachten über die grundsätzliche Frage des Vermögenswertes der konzedierten Wasserkraft. (Nicht publ.)

Sternberg, Dr, Leo. Wasserkraft und Vermögenssteuer. Mitteilung des deutschen Wasserwirtschaftsverbandes Nr. 8/1925.

Entscheide.

Bernische Kraftwerke gegen Steuerbehörde Bern in der «Steuerpraxis», Bd. 1, S. 76, 98, Bd. 2, S 25 (1921) enthaltend ein Gutachten von Prof. Geiser (Bd. 1, S. 98).

Elektrizitätswerk Aarau gegen Solothurn, Praxis des Bundesgerichtes, Bd. 10, Nr. 55.

Ein neuer Faktor in der schweizerischen Energiewirtschaft.

Von Ingenieur Hans Büchler, Zürich.

Ueber dieses Thema hielt ich an der Diskussionsversammlung des Verbandes schweizerischer Elektrizitätswerke im April 1925 in Zürich, vor einem Forum, das sich fast ausschließlich aus Benützern der schweizerischen Großwasserkräfte zusammensetzte, ein Referat in gedrängter Form, das Resultat meiner langjährigen Arbeiten und Unternehmungen im Walliser-Kohlenbergbau und meiner daran anschließenden Studien und Versuche auf thermodynamischem Gebiete.

Ich wies darauf hin, daß trotz den Verkettungen von reinen Fluß- und Speicherwerken und der verschiedenen „Sammelschienen“ wir doch stets von den meteorologischen Verhältnissen abhängig bleiben. Die Wintervorräte von Hochdruckwasser müssen in trockenen Jahren allzufrüh aufgezehrt werden, und auch weitere derartige Werksanlagen ändern im Prinzip nicht wesentlich daran. Daraufhin machte ich aufmerksam auf die als Energieträger in unserm Lande noch völlig unbekannten Walliserkohlen, deren umfangreiche Lagerstätten, ihre Eignung für Kohlenstaubfeuerung, auf die neueste Entwicklung der Hochdruckdampfausnützung mit ihren hochgestei-